

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

Betreff:

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH)
hier: II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

23.05.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage sind, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des WBH über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichs als Friedhofsträger in der Stadt Hagen, wobei diese Entscheidung des Verwaltungsrats nach § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH der Weisung des Rates der Stadt Hagen unterliegt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beraten und wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Weitere Informationen sind den dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügten Sitzungsunterlagen für den Verwaltungsrat zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

08.05.2019 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt den II. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung), wie sie als Anlage 2 Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

Begründung

I. Ewigkeitsbrunnen

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 beschlossen, einen Ewigkeitsbrunnen als neue Grabart auf dem Friedhof Delstern anzubieten. Dieser Ewigkeitsbrunnen ist nun fertiggestellt. Da es bisher hierfür keine Gebührenposition gab, muss diese in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen werden.

Die Kalkulation der Gebühr für den Ewigkeitsbrunnen (Anlage 1) basiert auf nachfolgenden Annahmen:

Kosten

Die Baukosten für den Ewigkeitsbrunnen belaufen sich auf 145.000 € und werden über eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschrieben. In der Liquiditätsübersicht ergibt sich daraus eine jährliche Annuität in Höhe von 8.365 € für 30 Jahre.

Die jährlichen Bewirtschaftungskosten für die Pflege und Wechselbepflanzung der Anlage wird mit 2.500 € angesetzt und einer jährlichen Kostensteigerung von 3 % eingerechnet.

Für Instandhaltung wird ab dem zweiten Jahr ein Betrag von 500 € angesetzt und in den Folgejahren ebenfalls mit 3 % jährlicher Kostensteigerung berücksichtigt.

Zusätzlich wurde für größere Instandsetzungen in den Jahren 2031 und 2041 jeweils 5.000 € sowie in 2048 und 2063 jeweils 30.000 € angenommen. Zum Laufzeitende 25 Jahre nach der letzten Bestattung berücksichtigen wir in 2077 fiktive Rückbau- bzw. Ewigkeitskosten von 22.500 €.

Erlöse

Die Anlage ist in der Dimension für die Bestattung von 500 Urnen ausgelegt. Für die Erlösplanung rechnen wir mit einer anfänglich niedrigen Inanspruchnahme die in Sprüngen steigt und über einen Zeitraum von 34 Jahren bis zum Jahre 2052 läuft.

Der Grabnutzungspreis von 2.612,50 € setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: Der Grundpreis für die Grabnutzung des Friedhofes wurde in Anlehnung an den Preis für Urnengemeinschaftsgräber angesetzt dem die individuellen Kosten des Ewigkeitsbrunnen für Bau, Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie Unterhaltung und Instandhaltung hinzugerechnet werden. Letztlich wird noch die Provision für das Urheberrecht des Ewigkeitsbrunnen berücksichtigt.

II. muslimisches Waschhaus

Zur Zeit wird die Ausschreibung für den Bau des Waschhauses auf dem Friedhof Vorhalle vorbereitet. Einen störungsfreien Ablauf unterstellt soll das Waschhaus noch im Jahr 2019 fertiggestellt werden. Dies wurde im Rahmen des Satzungsnachtrages berücksichtigt. So wurde die bisher für die religiösen Waschungen zu Grunde gelegte Position 1.40 – Nutzung des Obduktionsraumes erweitert um die Position 1.50 - Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung.

Der Gebührensatz bleibt unverändert.

Neu eingefügt wird die Position 1.51 Waschutensilien für eine religiöse Waschung. Mit der Gebühr wird abgegolten die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife sowie je zwei Einwegschürzen und Einwegüberziehschuhpaaren. Die Gebühr wird auf 30 Euro festgesetzt.

III. redaktionelle Anpassungen

Darüber hinaus sind die folgenden – überwiegend redaktionellen – Änderungen an der Satzung vorgenommen worden:

- a) Im § 1 – Gebührenpflicht wurde ein vierter Absatz angefügt, der es ermöglicht, bestimmte Leistungen (z.B. besondere Wünsche bei der Hallendekoration) nach ihrem Aufwand abzurechnen. Der Absatz lautet:
„Nicht im Gebührentarif nach § 4 dieser Satzung aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem geleisteten Aufwand berechnet bzw. es erfolgt eine Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in deren jeweils gültigen Fassung.“
- b) Der § 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren wurde um den Absatz 3 ergänzt. Der dritte Absatz lautet:
„Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.“
Im zweiten Absatz wurden zu Klarstellung die Worte „im Voraus“ eingefügt.
- c) Im § 4 – Gebührentarife wurden die einzelnen Gebührenposition sprachlich den bereits erfolgten Änderungen in der Friedhofssatzung angepasst (z.B. wurde das Regenbogenfeld in Sternenkinderfeld umbenannt). Außerdem wurden einige Begriffe sprachlich harmonisiert, bei denen es in der Vergangenheit zu Irritationen bei Angehörigen gekommen ist.
- d) Die Gebührenposition 1.80 Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle wurde neu aufgenommen. Sie ermöglicht eine längere Nutzung der Andachtshalle im Anschluss an die Regelnutzungszeit und ist für den Auftraggeber günstiger, als die bisherige Regelung.
- e) Die Gebührenpositionen 3.90 und 3.100 (Holzurnen) wurden ersatzlos gestrichen.
- f) Bei den Gebührenpositionen 5.10 und der neu hinzugenommenen 5.11 wurde mehr Gebührengerechtigkeit durch bessere Berücksichtigung des Flächenverbrauchs erreicht. Die Erdgräber werden zukünftig nach der Anzahl der Grabstellen abgerechnet, die Urnengräber nach Grabstätten.

Gleiches gilt für die Gebührenpositionen 5.30 und 5.31, welche die Pflege dieser Flächen regeln.

Als Anlage 2 dieser Vorlage ist der Nachtrag zur Gebührensatzung beigefügt.

gez.

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

gez.

Henning Keune
Vorstand (Sprecher).

Korrektur zur Begründung des II. Nachtrages zur Friedhofsgebührensatzung

Die Nummerierung der Absätze zu § 3 ist in der Begründung der Vorlage fehlerhaft. Richtig muss sie lauten:

III. redaktionelle Anpassungen

b) Der § 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren wurde um den Absatz 4 ergänzt.
Der dritte Absatz lautet:
„Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.“.
Im dritten Absatz wurden zu Klarstellung die Worte „im Voraus“ eingefügt.

Der eigentliche Satzungstext (Anlage 2 der Vorlage) ist korrekt.

Das versehen bitte ich zu entschuldigen.

Anlage 2

II. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 08. Mai 2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Nicht im Gebührentarif nach § 4 dieser Satzung aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem geleisteten Aufwand berechnet bzw. es erfolgt eine Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hagen in deren jeweils gültigen Fassung.

Im § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „Summe“ die Worte „im Voraus“ eingefügt.

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 4 Ziffer 1.10 erhält folgende Fassung:

Aufbewahrung eines Verstorbenen

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)

§ 4 Ziffer 1.20 erhält folgende Fassung:

Aufbewahrung eines Verstorbenen in einem Kühlraum

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)

§ 4 Ziffer 1.40 erhält folgende Fassung:

Nutzung des Obduktionsraumes

§ 4 Ziffer 1.50 erhält folgende Fassung:

Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung

§ 4 Ziffer 1.51 erhält folgende Fassung:

Waschutensilien für eine religiöse Waschung

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife sowie je zwei Einwegschürzen und Einwegüberziehschuhpaaren)

Die Gebühr wird auf 30 Euro festgesetzt.

§ 4 Ziffer 1.60 erhält folgende Fassung:

Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)

§ 4 Ziffer 1.70 erhält folgende Fassung:

Nutzung der Andachtshalle

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für die erste halbe Stunde [Regelnutzungszeit] sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle)

Im § 4 wird die Ziffer 1.80 wie folgt neu eingefügt:

Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene halbe Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)

Die Gebühr wird auf 100 Euro festgesetzt.

§ 4 Ziffer 2.50 erhält folgende Fassung:

Urnensbestattung

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabs mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabs)

§ 4 Ziffer 2.70 erhält folgende Fassung:

Aschenverstreuung

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)

§ 4 Ziffer 2.80 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld

§ 4 Ziffer 3.10 erhält folgende Fassung:

gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)

Im § 4 Ziffer 3.80 -Versand einer Urne im Inland- wird die Gebühr als Folge der gestiegenen Versandkosten wie folgt neu festgesetzt:

65 Euro

Im § 4 entfallen die Ziffer 3.90 –Holzurne ohne Motiv- und 3.100 –Holzurne mit Motiv- ersatzlos.

§ 4 Ziffer 4.10 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätte Sargbestattung

§ 4 Ziffer 4.20 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätte Tuchbestattung

§ 4 Ziffer 4.30 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung

§ 4 Ziffer 4.40 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung

§ 4 Ziffer 4.60 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuung (Aschenstreufeld)

§ 4 Ziffer 4.70 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)

§ 4 Ziffer 4.80 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Sargbestattung

§ 4 Ziffer 4.90 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)

§ 4 Ziffer 4.110 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)

§ 4 Ziffer 4.120 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege

§ 4 Ziffer 4.160 erhält folgende Fassung:

Grabnische oder -stele Urnenbestattung

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -stele)

Im § 4 wird die Ziffer 4.180 wie folgt neu eingefügt:

Ewigkeitsbrunnen

Die Gebühr wird auf 2.612,50 € festgesetzt.

Im § 4 wird nach der Ziffer 4.180 und vor der Ziffer 5 der Text wie folgt geändert:

Verlängerung einer Wahlgrabstätte

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)

§ 4 Ziffer 5.10 erhält folgende Fassung:

Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1-3 (Sarg- / Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung
(i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)

Die Gebühr wird auf 75 Euro festgesetzt.

Im § 4 wird die Ziffer 5.11 wie folgt neu eingefügt:

Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5-7 (Urnenbestattung) oder 9 der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung
(i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)

Die Gebühr wird auf 50 Euro festgesetzt.

§ 4 Ziffer 5.20 erhält folgende Fassung:

Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung

Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4 Ziffer 5.30 erhält folgende Fassung:

Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1-3 der Anlage (Sarg-/Tuchbestattung) zu § 20 der Friedhofssatzung

Die Gebühr wird auf 30 Euro festgesetzt.

Im § 4 wird die Ziffer 5.31 wie folgt neu eingefügt:

Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5-7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung

Die Gebühr wird auf 20 Euro festgesetzt.

Im § 4 wird die Ziffer 5.80 wie folgt neu eingefügt:

Namensstele Ewigkeitsbrunnen

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)

Die Gebühr wird auf 230 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten wird gestrichen

Artikel II:

Der II. Nachtrag tritt am 01.06.2019 in Kraft.